VERORDNUNG (EWG) Nr. 3952/86 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 84 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2297/86 [2], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf der Grundlage der Vorbilanz für Milcherzeugnisse nach Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die Richtplafonds für die Einfuhren aus der früheren Zehnergemeinschaft nach Spanien für 1987 festzusetzen und die entsprechenden Zielmengen aufzuteilen.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2740/86 [4], eingeführte Handelsmechanismus für Milch und Milcherzeugnisse zeigt weiterhin erhebliche Anomalien, insbesondere hinsichtlich der Zahl der EHM-Lizenzanträge bei bestimmten Käsearten. Um derartige Situationen künftig zu vermeiden, sind die Mengen in den Lizenzanträgen bei diesen Erzeugnissen zu begrenzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Richtplafonds nach Artikel 83 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Beitrittsakte werden für das Kalenderjahr 1987 im Anhang festgesetzt."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Zielmengen nach Artikel 84 der Betrittsakte werden für das Kalenderjahr 1987 wie folgt aufgeteilt:

a) bei Milch und Rahm der Tarifnummer 04.01 des Gemeinsamen Zolltarifs außer in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt bis zu 3 Litern:

— Januar 1987:	25 000 Tonnen,
— Februar 1987:	25 000 Tonnen,
— März 1987:	20 000 Tonnen,
— April 1987:	10 000 Tonnen,
— Mai 1987:	8 000 Tonnen,
— Juni 1987:	5 000 Tonnen,
— Juli 1987:	5 000 Tonnen,
— August 1987:	5 000 Tonnen,
— September 1987:	8 000 Tonnen,
— Oktober 1987:	15 000 Tonnen,
— November 1987:	25 000 Tonnen,
— Dezember 1987:	25 000 Tonnen;

b) für die übrigen Erzeugnisse: ein Zwölftel je Monat.

(2) Bei Käse der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird die Zielmenge nach Kategorien aufgeteilt.

Für das Kalenderjahr 1987 gilt folgende Aufteilung nach Käsearten:

(in Tonnen)

Käsearten	Mengen
1. Emmentaler, Greyerzer	2 127
2. Roquefort	138
3. Käse mit Schimmelbildung im Teig	2 875
4. Schmelzkäse	805
5. Parmigiano Reggiano, Grana Padano	128
6. Havarti, 60 % Fettgehalt	1 035
7. Edamer in Laiben, Gouda	5 290
8. Gereifter Weichkäse aus Kuhmilch	977
9. Cheddar, Chester	138
10. Andere	2 587

[1] ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
[2] ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1986, S. 3.
[3] ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
[4] ABl. Nr. 252 vom 4. 9. 1986, S. 21.

(3) Die EHM-Lizenzanträge für Käse müssen die jeweilige Menge nach Art und gegebenenfalls nach Sorte angeben."

3. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei den Käsearten 1, 3, 7 und 10 nach Artikel 2 Absatz 2 dürfen die EHM-Lizenzanträge eines Unternehmens monatlich 10 % der verfügbaren Mengen nicht überschreiten."

4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG

Richtplafonds

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengen
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert	230 000
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :	
	A. nicht gezuckert :	
	ex II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :	
	— für den menschlichen Verzehr	
	B. gezuckert :	
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :	4 750
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen	
	ex b) andere :	
	— für den menschlichen Verzehr	
04.03	Butter	1 750
04.04	Käse und Quark :	
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse, Appenzeller, Freiburger Vacherin, Vacherin Mont d'Or, Tête de Moine, weder gerieben noch in Pulverform	
	B. Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt	
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	
	E. andere :	
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :	
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	— mit Ausnahme von Quark	
	b) mehr als 47, jedoch nicht mehr als 72 Gewichtshundertteilen :	17 500"
	1. Cheddar	
	ex 2. andere :	
	— mit Ausnahme von Quark	
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :	
	ex 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :	
	— mit Ausnahme von Quark	
	ex 2. andere :	
	— mit Ausnahme von Quark	
	II. andere :	
	a) gerieben oder in Pulverform	
	ex b) andere :	
	— mit Ausnahme von Quark	